

Auszüge aus dem Urteil des OLG Köln (15 U 292/19) vom 30.7.2020

3. Der Klägerin steht — dies teilweise entgegen dem Landgericht - ferner ein Anspruch auf Vertragsstrafen in Höhe von 10.000 EUR zu, für die die Beklagten dann aber hier (nur) als Gesamtschuldner haften.

a) Soweit die Klägerin demgegenüber von gänzlich selbständigen Verpflichtungen der Beklagten ausgeht, ist dies mit den zutreffenden Erwägungen des Landgerichts in gebotener Auslegung der abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärungen und den auf deren Basis geschlossenen -vereinbarungen unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH v. 08.05.2014 - I ZR 210/12, GRUR 2014, 797 Rn. 57 f. - fishtailparka) nicht überzeugend. Richtig ist zwar sicherlich der Einwand der Berufung, dass der Beklagte zu 2) damals als Inhaltsverantwortlicher i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV in Anspruch genommen worden ist, der Wortlaut der Erklärungen die Gesamtschuld nicht anspricht und die getrennte Abmahnung (K 5/K 6, Bl. 23 ff./30 ff.) betonte, dass die Beklagten für alle geltend gemachten Ansprüche „...nebeneinander und unabhängig voneinander...“ haften sollen. Auch ist bei der gebotenen Auslegung zu bedenken, dass die Klägerin nach der Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung durch den Beklagten zu 1) nochmals ausdrücklich „nachfassen“ musste, um eine eigene Verpflichtung des Beklagten zu 2) zu erreichen, die dann in einer eigenständigen Erklärung nachfolgte. Ferner ist richtig, dass jedenfalls im Regelfall bei einer Mehrheit von Unterlassungsschuldnern von selbständig nebeneinander stehenden Verpflichtungen auszugehen ist und eine gesamtschuldnerische Verpflichtung daher ausscheidet (BGH a.a.O., Rn. 55; v. 17.07.2008 - wI ZR 168/05, GRUR 2009, 181 Rn. 36 — Kinderwärmkissen; Schaub, in: Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 12. Aufl. 2019, Kap.20 Rn. 18 ff. w.m.w.N.). Soweit das Landgericht auf S. 7 der angegriffenen Entscheidung die Rechtsprechung zu § 890 ZPO zum Verhältnis von Organ und Gesellschaft heranzieht, ist auch dies für sich genommen so nur bedingt tragfähig. Ebenso wie im Bereich der „Kerngleichheit (dazu Kessen, in: in: Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 12. Aufl. 2019, Kap.12 Rn. 13 m.w.N.) geht es richterweise nicht um eine direkte Übertragung der Grundsätze aus § 890 ZPO auf die Vertragsstrafe, sondern - anders hat es das Landgericht aber wohl auch nicht gemeint — auch hier allein um eine gebotene Auslegung des Vertragsstrafenversprechens (§§ 133, 157 BGB) unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles (BGH v. 08.05.2014 - I ZR 210/12, GRUR 2014, 797 Rn. 57 f. - fishtailparka).

Unter Berücksichtigung dessen ist im konkreten Fall mit dem Landgericht — geht es auch formal um zwei getrennte Abmahnungen und zwei getrennte Unterlassungsverpflichtungserklärungen — (ausnahmsweise) von der Übernahme einer einheitlichen Verpflichtung auszugehen. Dafür spricht nach Auffassung des Senats vor allem, dass der Beklagten zu 2) offenbar der einzige war, der damals neben dem nicht rechtsfähigen Verein namentlich nach außen in Erscheinung getreten war. Hätte dies - sowie seine rechtlich wie auch immer zu fassende Position als „Kreisvorsitzender“ - jedenfalls bei einer einheitlichen Vertragserklärung eher für eine nur einheitliche Schuld gesprochen (BGH a.a.O.), lässt der Umstand, dass man hier bei Abgabe der ersten Erklärung offenbar die Abmahnung auch des Beklagten zu 2) per-

sönlich offenbar nicht ausreichend beachtet hatte und deswegen nochmals eine Erklärung „nachschieben“ musste keine abweichende Würdigung zu. Dass die Klägerin auf einer persönlichen Verpflichtung des Beklagten zu 2) bestanden hat, trägt keine andere Sichtweise und ist kein zwingendes Argument für die Annahme einer eigenständigen Haftung. Denn es war allen Beteiligten klar, dass der Beklagte zu 2) sowohl als Inhaltsverantwortlicher (§ 55 Abs. 2 RStV) als auch als „Kreisvorsitzender“ die Verpflichtung faktisch selbst würde umsetzen müssen und die persönliche Verpflichtung sollte somit ersichtlich eher dazu dienen, neben dem nicht rechtsfähigen Verein mit unklarer Struktur überhaupt eine konkret in Anspruch zu nehmende und (mit)haftende Person vertraglich zu verpflichten. Sich bei Abgabe einer vertraglichen Verpflichtung insofern dann schlechter zu stellen als bei einer gesetzlichen Unterlassungsverpflichtung w- bei der es im Zweifel über § 890 ZPO gerade keine getrennte Festsetzung von Ordnungsgeldern gegeben hätte - ist mit dem Landgericht in der Tat weher fernliegend. Soweit im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 20.07.2020 der umgekehrte Fall eines Wechsels der internen Verantwortung diskutiert wird, trägt das keine andere Sichtweise: Bei einer Verletzung auf immerhin eigenen Accounts des Vereins wäre auch dann eine gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten bei Verletzungen durch den Beklagten zu 2) gegeben, wenn dieser nicht mehr Organ des Vereins wäre; alles weitere wird sich über das Verschuldenserfordernis sachgerecht lösen lassen.

b) Das Geltendmachen einer Vertragsstrafe ist im konkreten Fall dann auch nicht nach § 242 BGB ausgeschlossen. Sofern auf S. 2 und 16 der Klageerwiderung (Bl. 79/93 d.A.) mit einem treuwidrigen Einsatz des Vertragsstrafenversprechens „offenbar - aus politischer Berufung heraus“ argumentiert wird, ist das angesichts der — wie gezeigt festzustellenden — Verletzungshandlungen nicht durchgreifend und die bloße Mitverfolgung auch politischer Zielsetzungen auch keineswegs per se beanstandungswürdig. Auch soweit auf S. 16 f. der Klageerwiderung (Bl. 93 f. d.A.) ein treuwidriges „Sammeln von Verstößen“ gerügt wird, ist dies so nicht behelflich: Zwar mag die Klägerin damals die technisch offenbar überforderten Beklagten etwas „vor sich hergetrieben“ haben, doch sind die Unzuträglichkeiten der damaligen Bemühungen der Beklagten andererseits eben schlichtweg nicht von der Hand zu weisen und stellen jeweils Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen dar (siehe dazu noch c). Dass die Klägerin bei der ersten Festsetzung zudem schon positive Kenntnis von weiteren Verstößen gehabt hat, ist nicht einmal konkret vorgetragen und ersichtlich - zumal auch der Ausdruck von Anlage K 13 erst vom 14.11.2018 spät nachmittags stammt.-

c) Das Landgericht hat auf S. 8 ff. der angegriffenen Entscheidung auch zutreffend wmehrere Verletzungshandlungen festgestellt, die der Senat in der im Termin zur Grundlage der Erörterungen gemachten „timeline“ nochmals im Detail aufgezeigt hat. Zu ergänzen ist insofern zudem noch, dass beklagtenseits nicht ausreichend substantiiert bestritten worden ist, dass die pdf-Mediendatei im sog. Back-end von Wordpress damals auch über Suchmaschinen auffindbar war (wie sich auch aus Anlage K 13 eindeutig ergibt). So war sie - wie das Landgericht auf S. 10 f. der angegriffenen Entscheidung thematisiert — über die so zu ermittelnde konkrete URL abrufbar (nach einer einfachen Internetsuche mit Namen und Wohnort der Klägerin), so dass auch dieser Verstoß durchaus von einigem Gewicht war.

d) Die Beklagten haben mit den zutreffenden Erwägungen des Landgerichts auf S. 11 der angegriffenen Entscheidung auch schuldhaft gehandelt. Soweit die Klägerin sogar von einem vorsätzlichem Verhalten der Beklagten ausgeht — was für die Behandlung der Verklammerung zu einer rechtlichen Einheit der Verstöße in einer Art Fortsetzungszusammenhang relevant wäre, weil im Zweifel dann ohnehin strikt getrennt festzusetzen wäre (Kessen, in Teplitzky, \Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 12. Aufl. 2019, Kap.8 Rn. 30b; Schaub, in: Teplitzky, a.a.O., Kap 20 wRn. 17b) - , fehlen dafür aber. ausreichende Anhaltspunkte.

e) Nicht überzeugend ist es indes, dass das Landgericht nur von einem (einheitlichen) Verstoß ausgegangen ist.

aa) Richtig ist allerdings der vom Landgericht gewählte Ansatz, dass die Behandlung weiner Mehrheit tatsächlicher Zuwiderhandlungen im. Rahmen eines Vertragsstrafversprechens wstets eine Frage der Auslegung (88 133, 157 BGB) ist und dass dabei wzu prüfen ist, ob und wie die Verstöße als eine ‚rechtliche Einheit‘ zusammenzufassen sind (BGH v. 25.01.2001 - I! ZR 323/98, NJW 2001, 2622 — Trainingsvertrag: Kessen, in Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 12. Aufl. w2019, Kap.3 Rn. 30a; Schaub, in: Teplitzky, a.a.O., Kap. 20 Rn. 17a ff.). Neben klaren Abreden kann dabei etwa eine ‚hohe festgelegte Vertragsstrafe für eine engere Auslegung streiten (siehe nur BGH v. 13.02.2003 - ZR 281/01, GRUR 2003, 545 - Hotelfoto); ein hohes Sicherheitsbedürfnis des Betroffenen kann hingegen eher für weine Aufteilung sprechen (Schaub, a.a.O., Rn. 17b m.w.N.). Letztlich bietet sich — auch wenn damit die Grenzen zur früheren Rechtsprechung zum sog. Fortsetzungszusammenhang verschwimmen (Schaub, in: Teplitzky, a.a.O., Kap. 20 Rn. 17c) - als Ergebnis einer solchen Auslegung in einem ersten Schritt ein Abstellen auf natürliche Handlungseinheiten mit einem engen Zusammenhang der Einzelakte und eine auch für Dritte äußerlich erkennbare Zugehörigkeit zu einer Einheit an (siehe nur OLG München v. 23.10.2014 - 29 U 2626/14, MMR 2015, 111, 112 und BeckOGKBGB Ulrici, Stand: 01.03.2020, 8 339 Rn. 226.2. m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. etwa BGH v. 04.05.2017 - ZR 208/15, BeckRS 2017, 114795 Rn. 36 — Luftentfeuchter; siehe im Übrigen Ulrici, a.a.O.) gilt zudem, dass das Versprechen, eine Vertragsstrafe „für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ zu zahlen, dahin auszulegen sein kann, dass mehrere zeitlich nicht zu weit auseinanderliegende Einzelverstöße, die auf fahrlässigem Verhalten beruhen, als eine einzige Zuwiderhandlung angesehen werden. Wenn es zu einer Mehr- oder Vielzahl von Verstößen 2020, 224).

bb) Unter Beachtung dieser anerkannten Grundsätze kann — entgegen der Ansicht des Beklagtenvertreters im Termin - hier aber nicht allein an eine Art „einheitliche“ Untätigkeit aufgrund einer schlichten Fehlbewertung der Handlungspflichten aus der weingegangenen Verpflichtung aufgrund unzureichender anwaltlicher Beratung durch den damaligen Vertreter ausgegangen werden. Dies mag zwar Hintergrund des unzureichenden Verhaltens der Beklagten gewesen sein, doch zeigt die vom Senat erstellte „timeline“ deutlich, dass jedenfalls drei verschiedene Verletzungshandlungen zu unterscheiden sind: Nebst dem — zudem mehrheitlich verschleppten, aber von der Klägerin selbst zusammengefassten — „Verschleppen“ einer umfassenden Löschung in Internetsuchmaschinen (hier: Google) — also der unzureichenden Einwirkung auf Dritte -, tritt hier eine unmittelbare eigene Untätigkeit hinsichtlich des „Lie-

genlassens“ der Mediendatei auf der eigenen Internetseite, die schon von der Verletzungsart ersichtlich etwas ganz anderes ist als die Nichteinwirkung auf Dritte. Davon wiederum zu trennen ist — wiederum ein anderer Lebenssachverhalt - das (unschwer mögliche) Nichtlöschen eigener Postings in eigenen Accounts in sog. sozialen Medien. Insofern geht der Senat - auch wenn es um verschiedene Plattformen geht und das für eine weitere Auftrennung sprechen könnte (vgl. OLG München a.a.O.; OLG Düsseldorf v. w29.08.2019 - 2 U 44/18, GRUR-RS 2019, 33231 Rn. 47) - aber von einem einheitlichen und gleichartigen Verstoß aus, zumal es zwischenzeitlich deswegen keine eigene Abmahnung gegeben hat, die zu einer Aufspaltung führen könnte (zu diesem Kriterium BGH v. 04.05.2017 –I ZR 208/15, BeckRS 2017, 114795 Rn. 38 — Luftentfeuchter; v. 09.07.2015 - I ZR 224/13, GRUR 2015, 1021 Rn. 32 - Kopfhörer- Kennzeichnung).

cc) Bei der - mit den vom Landgericht zutreffend herausgestellten und nicht angegriffenen Grundätzen - nach § 315 BGB gebotenen billigen Festsetzung der Vertragsstrafen sind (gesamtschuldnerisch) dann Vertragsstrafen wie folgt festzusetzen:

(1) Statt jeweils 4.000 EUR ist in Sachen Links/Snippets — auch wegen der recht langen Zeitdauer und der Tatsache, dass nach der ohnehin nicht sinnvollen (streitigen) Herausnahme des Reiters für die Suchmaschinenindexierung in den Einstellungen unstreitig sogar noch eine Nachricht von Google kam, dass diese Maßnahme nicht beachtet werde — eine Festsetzung von 5.000 EUR ausreichend, aber auch angemessen.

(2) Bei der „vergessenen“ Wordpress-Mediendatei ist der Vortrag der Beklagten zur weigenen technischen Unkenntnis nicht ausreichend bestritten und deswegen von einem weher geringen Verschulden der Beklagten auszugehen. Da — wie oben gezeigt — der Beitrag aber andererseits durch Internetsuchmaschinen sehr wohl (theoretisch) auffindbar war, erscheinen dem Senat insofern 2.000 EUR angemessen.

(3) Hinsichtlich der eigenen Accounts in den sog. sozialen Medien ist daneben eine Festsetzung in Höhe von 3.000 EUR erforderlich, aber auch ausreichend. Dabei muss man berücksichtigen, dass der Link selbst wegen der unstreitigen Löschung des Ausgangsbeitrages unstreitig damals schon ins Leere ging. Andererseits war das Verschulden hier — weil es immerhin um den eigenen Account ging — etwas höher, was die etwas höhere Gewichtung als im Fall (2) rechtfertigt.

4. Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1 BGB.

5. Hinsichtlich der außergerichtlichen Anwaltskosten für die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist dann nach Ansicht des Senat nicht auf die Behandlung teilweise unberechtigter Abmahnungen durch Quotierung (dazu BGH v. 14.01.2016 - I ZR w61/14 , GRUR 2016, 516 Rn. 45 - Wir helfen Im Trauerfall; v. 10.12.2009 - IZR w149/07, GRUR 2010, 744 Rn. 52 - Sondernewsletter) zurückzugreifen, sondern wegen des letztlich mehr oder weniger einheitlichen Zahlungsanspruchs — wie bei Schadensersatzprozessen (dazu BGH v. 19.04.2018 — IX ZR 187117, SUR 2018, w261) der Anspruch richtigerweise einfach aus dem tatsächlich „berechtigten“ Gegenstandswert von 10.000 EUR zu berechnen nach den Angaben aus der

Klageschrift, wobei ohne Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO mit Blick auf die Erörterungen im Termin auch hier dann eine gesamtschuldnerische Haftung auszuurteilen war.